



Verfügung über die Einsetzung des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 109 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹ (MWSTG), Artikel 157 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009² (MWSTV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴; RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (Konsultativgremium) wurde am 20. Oktober 2010 als ausserparlamentarische Kommission unbefristet eingesetzt. Seine Einsetzungsverfügung ist an die neuen rechtlichen Grundlagen per 1. Januar 2018 anzupassen.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert eingehendes praktisches Wissen aus verschiedensten Bereichen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden sein kann.

Die Praxisfestlegungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Umsetzung der Mehrwertsteuer (MWST) betreffen die steuerpflichtigen Personen unmittelbar, da sie gestützt darauf die MWST selbstständig ohne Mitwirken der ESTV veranlagern müssen. Das Konsultativgremium ermöglicht der ESTV, ihre Praxisfestlegungen vorgängig mit den betroffenen Kreisen zu diskutieren und entsprechend zu optimieren. Dies führt zu einer breiten Akzeptanz der MWST.

¹ SR 641.20

² SR 641.201

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.010



3. Aufgaben

Das Konsultativgremium berät Anpassungen des MWSTG sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Praxisfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft (Art. 109 Abs. 2 MWSTG).

Es nimmt zu den entsprechenden Entwürfen zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) Stellung und kann selbstständig Empfehlungen zuhanden des EFD dazu abgeben (Art. 109 Abs. 3 MWSTG).

4. Mitgliederzahl

Das Konsultativgremium setzt sich aus vierzehn ständigen Mitgliedern aus dem Kreise der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Steuerpraxis und der Konsumentinnen und Konsumenten zusammen (Art. 109 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 158 MWSTV).

5. Organisation

Das Konsultativgremium ist administrativ dem EFD zugeordnet.

Die ESTV übernimmt die administrativen Sekretariatsaufgaben und führt das Protokoll; dieses enthält die Empfehlungen des Konsultativgremiums und allfällige Mehr- und Minderheitsmeinungen (Art. 159 Abs. 2 MWSTV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Mit Zustimmung der ESTV darf das Konsultativgremium über seine Geschäfte öffentlich informieren (Art. 162 Abs. 2 MWSTV).

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Konsultativgremiums sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Konsultativgremiums erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁵; StGB).

⁵ SR 311.0



8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel des Konsultativgremiums werden im Budget der ESTV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Das Konsultativgremium ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt dem Konsultativgremium die Informationen zur Verfügung, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin

Doris Leuthard

Der Bundeskanzler

Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das EFD zu eröffnen.